

Az.: 4 BS 253/03



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Universität
vertreten durch den Rektor

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

vorläufiger Erteilung eines Physiologiescheines (Antrag gemäß § 123 VwGO)
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng

am 4. Dezember 2003

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Juli 2003 - 4 K 773/03 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss vom 10.7.2003 zu Recht den Antrag auf einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin abgelehnt, dem Antragsteller eine vorläufige Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am vorklinischen Praktikum und Seminar der Physiologie im Studiengang Medizin auszustellen und auszuhändigen. Die vom Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts insoweit abzuändern oder aufzuheben (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch, die für den Scheinerwerb erforderliche Klausur für bestanden zu erklären bzw. ein vorläufiges Zeugnis zu erteilen, besteht regelmäßig nur dann, wenn entweder sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung erfüllt sind oder wenn der Seminarleiter den ihm eingeräumten Ermessensspielraum allein in der Weise ausüben kann, dass die Prüfung für bestanden zu erklären ist. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn sich das Prüfungsergebnis rein mathematisch errechnen lässt und der Prüfungsbehörde ein Rechenfehler unterlaufen ist oder wenn sich aus Rechtsgründen das Beste-

hen der Prüfung ergibt (vgl. Beschl. des Senats vom 19.2.2003 - 4 BS 321/02 -; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., RdNr. 690).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller hat sich vor dem Verwaltungsgericht und in diesem Beschwerdeverfahren nicht darauf berufen, er habe alle Anforderungen erfüllt, die die Seminarleitung an die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme am vorklinischen Praktikum und Seminar der Physiologie gestellt hat. Der Antragsteller hat auch nicht vorgetragen, dass sich den Prüfungsunterlagen ein für ihn positives Prüfungsergebnis entnehmen lässt. Vielmehr wendet sich der Antragsteller gegen die konkrete Durchführung der Leistungskontrolle, die gemäß § 11 Abs. 2 Studienordnung in der Praktikumsordnung des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik, hier in der „Ordnung des Physiologiepraktikums für Studenten der Human- und Zahnmedizin des für Physiologie an der Medizinischen Fakultät der Universität vom Oktober 2001“ geregelt ist. Danach hängt die Vergabe des Praktikums- und Seminarscheins u.a. von der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren ab, die in den beiden Abschnitten - vegetative und animalische Physiologie - des Praktikums geschrieben werden. Dagegen trägt der Antragsteller in der Beschwerdebegründung vor, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 ÄAppO könne die Vergabe des Scheins für das in Rede stehende Praktikum nur vom Bestehen einer Klausur abhängig gemacht werden. Müssten mehrere Teilklausuren geschrieben werden, so seien die Ergebnisse jedenfalls zwingend zu addieren, da andernfalls - entgegen dem Wortlaut der Vorschrift - die erfolgreiche Teilnahme an mehreren praktischen Übungen nachgewiesen werden müsste.

Dieser Vortrag vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn der Antragsteller verkennt, dass die inhaltliche Gestaltung des Praktikums - im Rahmen der rechtlichen Vorgaben - dem verantwortlichen Lehrstuhlinhaber als Ausfluss seiner durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Lehrfreiheit obliegt. Der jeweilige Hochschullehrer kann innerhalb des rechtlichen Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob Leistungskontrollen in der Art von Prüfungen durchgeführt werden, wie diese ausgestaltet sind und unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme als erfolgreich gelten kann (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980, BVerfGE 55, 37, 68; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl., 2002, Art. 5 RdNr. 97). Entscheidet sich der Hochschullehrer für die Durchführung von Leistungskontrollen in Form von Prüfungen oder wird ihm dies durch das Satzungsrecht der Hochschule in zulässiger Weise vorgegeben, so hat er die Bestehensregeln unter Beachtung der Grundrechte der Prüflinge

aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG festzulegen, wenn es sich - wie hier - um eine berufsbezogene Prüfung handelt (vgl. Beschl. des Senats vom 26.8.2003 - 4 BS 246/03 -). Die Studenten, die den Schein über den erforderlichen Besuch des Praktikums erlangen und zur medizinischen Vorprüfung zugelassen werden wollen, müssen sich nach diesen Anforderungen richten, soweit diese nicht rechtswidrig sind. Rechtswidrig sind sie nur dann, wenn sie gegen allgemeine Grundsätze des Prüfungsrechts, gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen die Hochschulgesetze und gegen das Verfassungsrecht verstoßen oder allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, wie etwa den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaßverbot verletzen (vgl. BayVGH, Beschl. vom 18.10.1988, NVwZ-RR 1989, 550).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend verneint, dass die vom verantwortlichen Hochschullehrer angewandte Praktikumsordnung, die die Scheinvergabe vom Bestehen beider Klausuren abhängig macht, gegen höherrangiges Recht verstößt. Die Leistungskontrolle in den Teilbereichen vegetative und animalische Physiologie beruhe darauf, dass im Wissenschaftsgebiet der Physiologie allgemein zwischen diesen beiden Fachkomplexen unterschieden werde. Entsprechend verfüge die Mehrzahl der Universitäten in Deutschland über zwei getrennte Lehrstühle für Physiologie. Daher sei es auch nicht sachwidrig, einen Ausgleich unterschiedlicher Prüfungsleistungen zwischen diesen beiden - für das Medizinstudium insgesamt bedeutsamen - Prüfungsgebieten nicht zuzulassen, sondern einen Misserfolg der als Prüfung ausgestalteten Leistungskontrollen auch dann anzunehmen, wenn nur eine der beiden Teilprüfungen nicht bestanden wurde. Der Senat kann gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO insoweit ohne weitere Begründung auf diese Ausführungen, denen er sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anschließt, verweisen (vgl. Seite 6, Anfang 2. Abschnitt bis Seite 9 Ende 2. Abschnitt des aml. Umdrucks).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Im Hinblick auf die Streitwertfestsetzung verweist der Senat auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Heitz

Rottmann

Meng